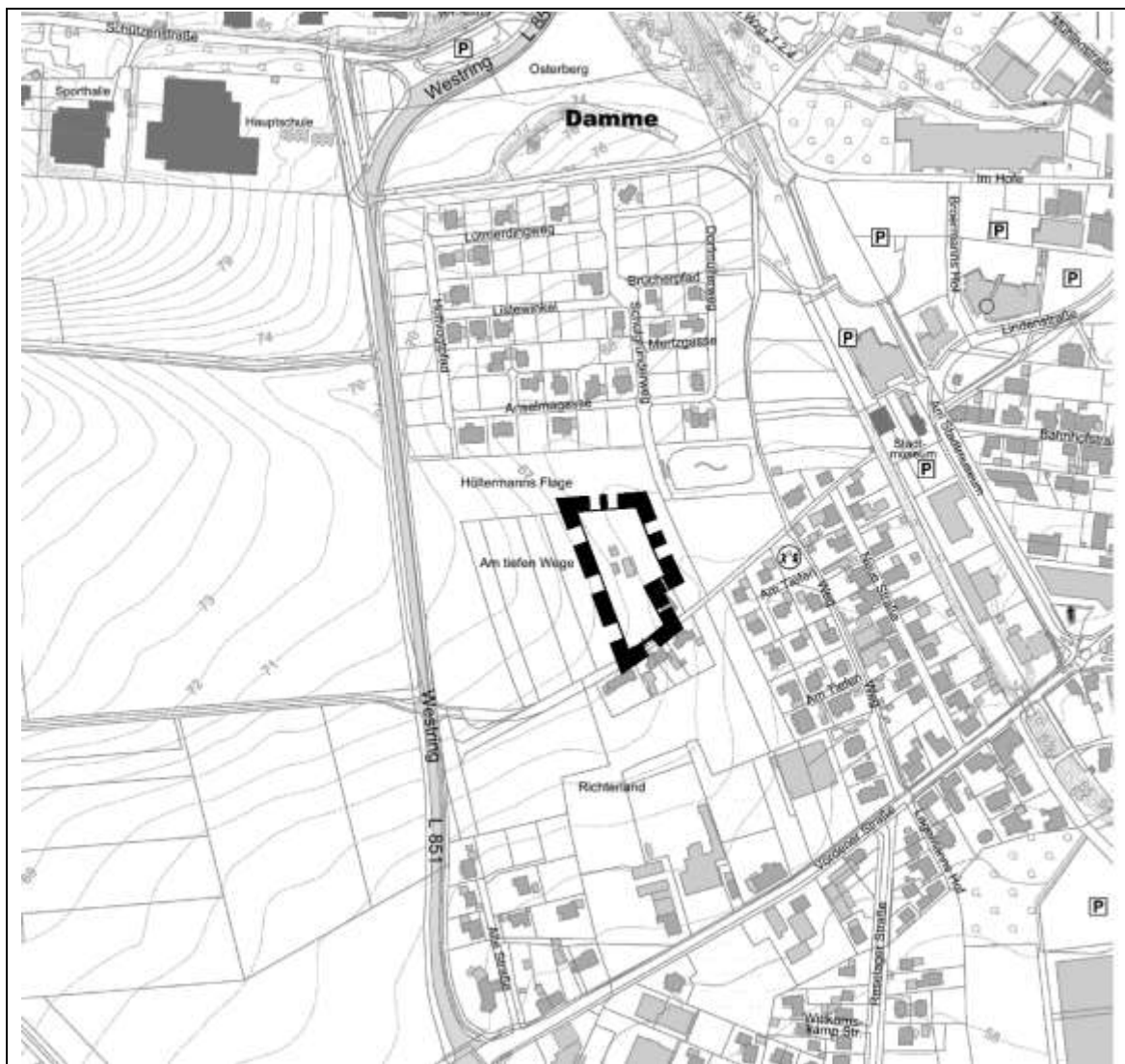


Stadt Damme

70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Bahnweg I“

Begründung mit Umweltbericht

- Entwurf -



INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....	4
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	4
1.2	LAGE	4
2	PLANERISCHE VORGABEN	5
2.1	RAUMORDNUNG	5
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	5
3	BESTAND	7
3.1	STÄDTEBAULICHE SITUATION	7
3.2	ERSCHLIEßUNG, VERKEHR.....	7
4	DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	8
5	UMWELTBERICHT	9
5.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE.....	9
5.1.1	<i>Angaben zum Standort.....</i>	9
5.1.2	<i>Art und Umfang der Planung.....</i>	9
5.1.3	<i>Fläche - Bedarf an Grund und Boden.....</i>	9
5.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE	9
5.2.1	<i>Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete</i>	10
5.2.2	<i>Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan.....</i>	10
5.2.3	<i>Fachgesetze und Fachpläne.....</i>	10
5.3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
5.4	ARTENSCHUTZERFASSUNG	11
5.4.1	<i>Vögel.....</i>	11
5.4.2	<i>Fledermäuse.....</i>	11
5.4.3	<i>Fazit.....</i>	11
5.5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
5.5.1	<i>Auswirkungen.....</i>	12
5.5.2	<i>Landschaft.....</i>	16
5.6	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	17
5.7	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
5.8	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....	18
5.8.1	<i>Eingriffsbilanzierung</i>	18
5.9	AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINER GESUNDHEIT	21
5.9.1	<i>Immissionen</i>	21
5.9.2	<i>Altlasten</i>	21
5.10	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....	21
5.11	UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND ANDERE SACHGÜTER	21
5.12	WECHSELWIRKUNGEN, KUMULIERUNG	22
5.13	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
5.14	SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWASSER	23
5.15	NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEEN UND DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIEEN	23
5.16	ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT	23
5.17	UNFALLGEFAHR	23
5.18	BAUPHASE.....	24
5.19	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
5.20	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	24
5.21	MONITORING	24
5.22	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	24
6	VER- UND ENTSORGUNG.....	26
6.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG.....	26
6.2	TRINKWASSERVERSORGUNG	26

6.3	SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG.....	26
6.4	STROMVERSORGUNG	26
7	HINWEISE.....	27
7.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.....	27
7.2	BODENFUNDE	27
7.3	ALTLASTEN	27
7.4	ARTENSCHUTZ.....	27
8	VERFAHRENSABLAUF	29

ANHANG

1. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I zu den Bebauungsplänen Nr. 196 „Nördlich Bahnweg I“ und Nr. 197 „Nördlich Bahnweg II“, 08 August 2022, ökon Münster

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Damme profitiert seit Jahren von einer anhaltend guten wirtschaftlichen Entwicklung und sie hat weiter eine starke Nachfrage nach Gewerbe- und Wohngrundstücken zu verzeichnen.

Der Bereich östlich des Westrings soll nunmehr der Wohnbebauung zugeführt werden. Das Baugebiet stellt die Fortsetzung des nördlich gelegenen Neubaugebietes Nr. 166 „Westlich der Bahn“.

Für die Planungsabsicht ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 erforderlich.

1.2 Lage

Das Plangebiet liegt am westlichen Stadtrand der Kernstadt von Damme.

Es umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Raumordnung

Für die Bewertung raumordnerischer Belange sind das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) hinzuzuziehen.

Das RROP des Landkreises Vechta stammt aus dem Jahre 1997. Entsprechend § 5 Abs. 7. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist das RROP mit Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten außer Kraft getreten. Für den Landkreis Vechta liegt daher kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) vor. Für die Bewertung raumordnerischer Belange ist daher lediglich das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 17.02.2017 hinzuzuziehen.

Das LROP sieht für den betroffenen Bereich in der zeichnerischen Darstellung keine konkreten Zielaussagen vor. Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden. Im Plangebiet sollen Erweiterungsmöglichkeiten für eine gemischte Nutzung geschaffen werden. Die Stadt Damme war bislang im Regionalplan des Landkreises zwar als Grundzentrum ausgewiesen, jedoch übernimmt sie auf Grund der besonderen Lage - ergänzend zu den bestehenden benachbarten Mittelzentren - auch Versorgungsfunktionen über seine Funktion hinaus wahr.

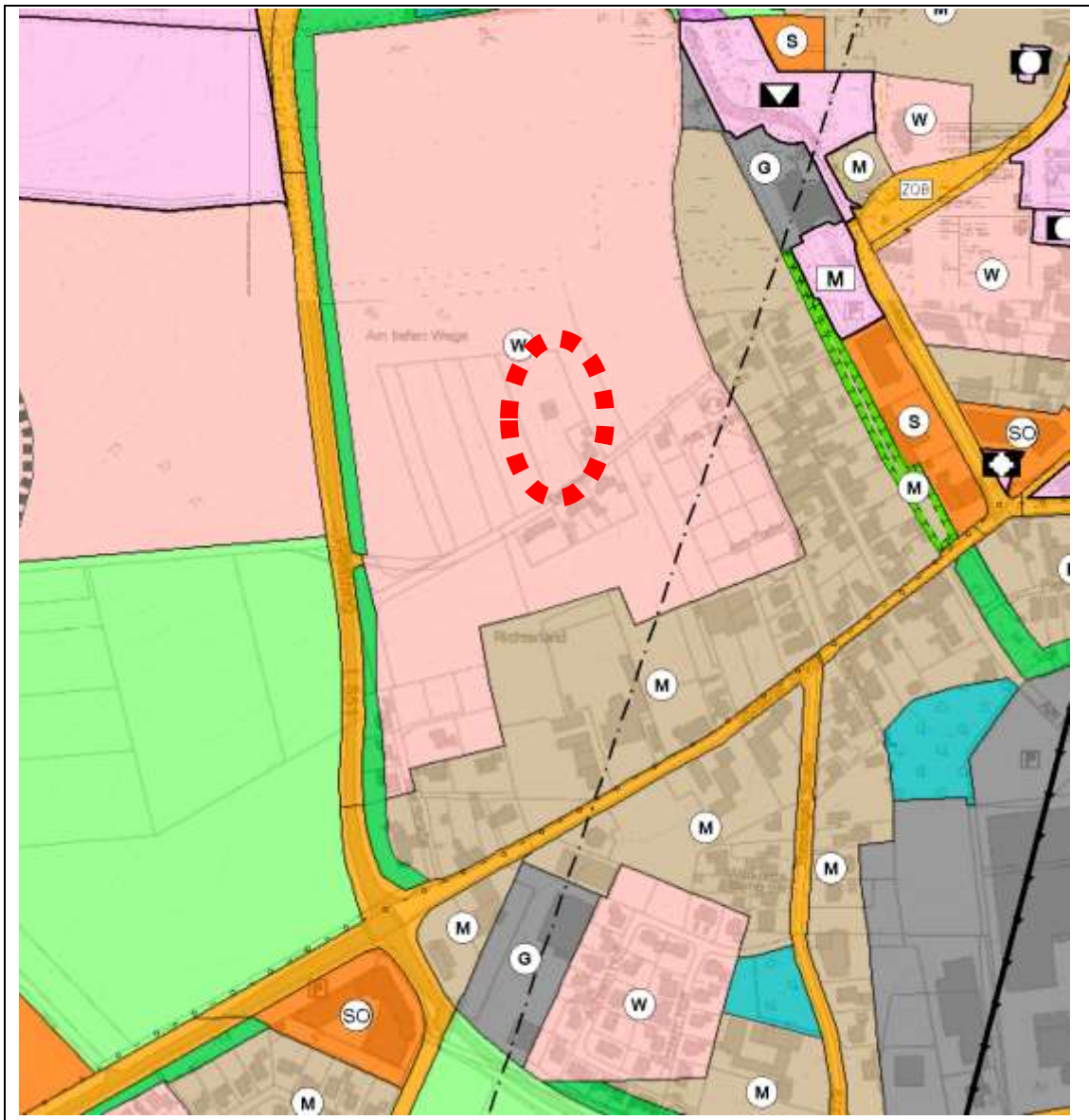
Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegensteht.

2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Damme stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Dies stimmt im Wesentlichen mit der Planungsabsicht überein, hier ein Wohngebiet zu entwickeln.

Der Gartenbaubetrieb wird im Bebauungsplan Nr. 196 nicht als Wohngebiet überplant. Somit ist der Flächennutzungsplan zu ändern, es wird eine Fläche für die Landwirtschaft Zweckbestimmung Gartenbaubetrieb dargestellt. Es handelt sich um die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Damme



3 Bestand

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage von Damme und wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich direkt nördlich des Bahnwegs. Westlich des B-Plans Nr. 196 verläuft der mit Gehölzen bestandene Westring in Nord-Süd Richtung. Während das östliche, nördliche und südliche Umfeld der Plangebiete durch Siedlungsstrukturen geprägt ist, wird das Landschaftsbild westlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert.

Mittig liegt ein großes Grundstück eines Gartenbaubetriebes, auf dem sich Anpflanzungen und verschiedene Gebäude befinden. Die Flächen des Änderungsbereiches werden somit gartenbaulich genutzt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine neue Wohnsiedlung.

3.2 Erschließung, Verkehr

Das Plangebiet wird von Westen über den Westring (L 851) aus erschlossen.

4 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Stadt Damme stellt für den Änderungsbereich derzeit Wohnbauflächen dar.

Zentral gelegen wird der bisherige Gartenbaubetrieb planungsrechtlich gesichert und als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Gartenbaubetrieb dargestellt.

Der Gartenbaubetrieb darf das benachbarte Wohngebiet mit seinen Emissionen nicht wesentlich stören, dies ist im zugehörigen Bebauungsplan Nr. 196 über eine textliche Festsetzung festgelegt: *Der Gartenbaubetrieb darf das benachbarte Wohngebiet mit seinen Emissionen nicht wesentlich stören* (vgl. TF. 2). Durch die Überplanung wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung des Gartenbaubetriebes somit beschränkt, auf das Wohnen in der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht bezieht sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 196 „Nördlich Bahnweg I“.

5.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte

5.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage von Damme und wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich im Westen der Stadt Damme, direkt nördlich des Bahnwegs. Westlich des B-Plans Nr. 196 verläuft der mit Gehölzen bestandene Westring in Nord-Süd Richtung. Während das östliche, nördliche und südliche Umfeld des Plangebietes durch Siedlungsstrukturen geprägt ist, wird das Landschaftsbild westlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes unterliegen zu einem Großteil einer intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung. Mittig liegt ein großes Grundstück eines Gartenbaubetriebes, auf dem sich Anpflanzungen und Gebäude befinden. Das Grundstück ist nicht Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

5.1.2 Art und Umfang der Planung

Für diese Planung sind folgende fachbezogenen Ziele des Umweltschutzes relevant:

Die Stadt Damme liegt im Naturpark Dümmer. Dieser hat eine Ausdehnung von 1.122 km². Mit der Ausweisung des Naturparks ist die Zielsetzung verbunden, im Erholungsgebiet Dümmer die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen.

Ein Wirkzusammenhang zwischen dieser Bauleitplanung und den für dieses Gebiet gesetzten Zielen ist aufgrund der Entfernung nicht gegeben.

5.1.3 Fläche - Bedarf an Grund und Boden

Es werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Bezogen auf den südlichen Änderungsbereich werden etwa 26.500 m² als Baugrundstücke überplant, große Teile dieser Grundstücke werden versiegelt werden. Zudem werden 5.700 m² an Fläche für die Kindertagesstätte in Anspruch genommen. Des Weiteren werden etwa 7.700 m² durch die Planstraßen (ohne Verkehrsfläche Landesstraße) versiegelt.

Im Südosten wird ein Regenrückhaltebecken auf einer Fläche von 2.500 m² angelegt. Der Gartenbaubetrieb wird als Fläche für die Landwirtschaft im Bestand gesichert.

5.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, werden skizziert.

5.2.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Die Ausläufer des FFH-Gebietes Dammer Berge werden durch das Plangebiet nicht berührt. Der besondere Schutzzweck dieses im Jahr 2007 von der EU anerkannten Gebietes besteht in der Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in diesem Naturraum. Weitere FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Dümmers in großer Flächenausdehnung vorhanden. Die Entfernung zu diesen Gebieten beträgt etwa 8 km.

Ein Wirkzusammenhang zwischen dieser Planung und den FFH- und Vogelschutzgebieten kann aufgrund der Entfernung zu diesen Gebieten ausgeschlossen werden.

5.2.2 Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsplan der Stadt Damme von 1997 stellt für „Landschaftseinheiten“: Grundwasserferne Geest und für die „Landschaftsentwicklung“: Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht vergleichsweise unbedenklich fest.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta trifft für das Plangebiet keine wesentlichen Aussagen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders zu berücksichtigen und der Planungsraum ist hinsichtlich von Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten sowie europäischen Vogelarten zu überprüfen. Diese Prüfung erfolgt für die einzelnen Artengruppen in Kap. 5.4.

5.2.3 Fachgesetze und Fachpläne

Die einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne und deren Ziele zu den Umweltbelangen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, werden berücksichtigt.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der im Rahmen des Umweltberichts zu leistenden Umweltprüfung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die nachfolgend beschriebenen Schutzgüter berücksichtigt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Hier wird eine Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes im unbeplanten bzw. gegenwärtigen sowie der zu erwartenden, umweltrelevanten Auswirkungen bei Planungsdurchführung vorgenommen. Im Weiteren erfolgt eine Ermittlung der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander. Dieses Vorgehen soll im weiteren Planverfahren dazu dienen, die planerischen Inhalte ggf. im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen zu modifizieren. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt werden im Folgenden skizziert.

5.4 Artenschutzfassung

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Anhang) von dem Büro öKon Landschaftsplanung Münster (08. August 2022) durchgeführt. Das Plangebiet wurde auf das Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

5.4.1 Vögel

Die Untersuchung kam zu folgenden Bewertungen:

Brutvögel der offenen Agrarlandschaft

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Brutvögeln der offenen Agrarlandschaft kann aufgrund des Standorts der Planung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der überplanten Ackerflächen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (S. 10).

Gehölzbrüter

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung für die verschiedenen Gehölzbrüter ist nicht anzunehmen (S.12).

Gebäudebrüter

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung ist für die verschiedenen Gebäudebrüter nicht anzunehmen (S. 12).

5.4.2 Fledermäuse

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung ist nicht anzunehmen.

Bau- und betriebsbedingt ist mit erhöhten Lichtemissionen zu rechnen. Insbesondere die Beleuchtung von zuvor unbeleuchteten Strukturen bewirkt eine massive Schädigung des bestehenden Insektengefüges, wodurch es zu einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und damit zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen kann. Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten sicher zu vermeiden, sind die Gehölzstrukturen im Umfeld der Plangebiete durch ein **angepasstes Beleuchtungsmanagement** als Dunkelräume zu erhalten.

5.4.3 Fazit

Der Artenschutzbericht kommt zu folgendem Schluss:

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgende Maßnahme ist erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Angepasstes Beleuchtungsmanagement

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume, Quartiere und Nahrungshabitate können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die linearen Gehölzstrukturen stellen potenzielle Fledermaus-Lebensräume dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, Anpflanzung von Schutzhecken, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist zu gewährleisten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Bereich der Wohngebiete verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 196 „Nördlich Bahnweg I“ und Nr. 197 „Nördlich Bahnweg II“ in Damme bei Berücksichtigung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahme:

- *Angepasstes Beleuchtungsmanagement*

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in Niedersachsen vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zu den nach Roter Liste gefährdeten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird. (S. 16)

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.5.1 Auswirkungen

Fläche und Boden

Die Oberfläche des Plangebietes hat ein leichtes Gefälle in Richtung Süden. Die Boden Übersichtskarte (BK50) 1:50.000 im NIBIS® Kartenserver weist als Bodenregion Geest aus. Für den Bodentyp werden Pseudogley-Braunerden dargestellt.

Der überwiegende Bereich des Plangebiets ist von mittlerem Plaggenesch unterlagert von Podsol und mittlerem braunen Plaggenesch unterlagert von Bänderparabraunerde geprägt. Kleinere Bereiche im Nordosten und Südwesten sind von folgenden Bodentypen geprägt: Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde.

Die dominierende Bodenart besteht aus (schluffigen) Mittelsanden. Das Bodengutachten zum Bebauungsplan Nr. 166 hat ebenfalls schluffige Sande bzw. sandigen Schluff mit einer geringen Durchlässigkeit im Plangebiet festgestellt. Erst ab einer Tiefe von 3,60 m unter Geländeoberkante sind Bodenschichten mit ausreichend durchlässigen Mittel- und Feinsanden zu finden.

Gemäß dem NIBIS® Kartenserver befinden sich schutzwürdige Böden im Plangebiet: Plaggensch zählt aufgrund seiner kulturhistorischen Entstehung zu den schutzwürdigen Böden. Die Bereiche der Parabraunerde, ebenso der von Parabraunerde unterlagerte Plaggensch, weisen eine besonders hohe Bodenfruchtbarkeit auf und sind daher ebenfalls zu den besonders schutzwürdigen Böden zuzuweisen.

Für den Bereich des Plangebietes sind keine Vorkommen von Altlasten bekannt.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Stauchendmoräne. Dieses eiszeitliche Relikt zeichnet sich durch eine erhöhte Durchlässigkeit aus. Daher ist das Plangebiet von stark wechselnden Wasserständen geprägt. Der Grundwasserflurabstand kann nicht eindeutig angegeben werden..

Der Grundwasserkörper gehört zum „Hunte Lockergestein links und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet. Das Schutzpotenzial der Grundwasser überdeckenden Schichten wird als hoch angegeben. Die Grundwasserneubildung im Plangebiet beträgt 251 bis 300 mm/a.

Insgesamt ist der Geltungsbereich von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.

Im Osten des Plangebietes ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, es dient zur gedrosselten Ableitung des Oberflächenwassers.

Luft/Klima

Damme verfügt über ein ausgeglichenes Klima mit durchschnittlich 14°C im Sommer und 4°C im Winter. Über das Jahr beträgt die Durchschnittstemperatur 9°C. Damme liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, genauer Ems- Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, und ist somit durch ein ozeanisches Klima geprägt. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die Region ist überwiegend von südwestlichen Winden geprägt. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 760 mm.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Damme, im Übergangsbereich zum ländlichen Raum und ist daher lokalklimatisch durch die umgebenden Acker- und Grünlandbereiche sowie einiger Waldbereiche mit ihren klimaausgleichenden Funktionen geprägt. Die Ackerflächen innerhalb des Plangebietes bilden kleinräumige Entstehungsgebiete für Frisch- und Kaltluft, die aufgrund der Hangneigung in Nord-Süd-Richtung geringfügig zum Luftaustausch der südlich gelegenen Siedlungsbereiche beitragen. Konkrete Informationen zur Luftqualität liegen jedoch nicht vor.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht belastbar zu prognostizieren. Es bestehen vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern, so dass sich die

klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist der Geltungsbereich von allgemeiner Bedeutung. Durch das Plangebiet erhöhen sich die Siedlungsflächen in diesem Bereich. Da es sich vorwiegend um eine Ein- und Doppelhausbebauung und einen Kindergarten mit großer Freifläche handelt, dürften lokale Auswirkungen gering sein.

Biotoptypenkartierung /Bewertung

Die Flächen innerhalb des Plangebietes unterliegen zu einem Großteil einer intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung. Mittig liegt ein großes Grundstück eines Gartenbaubetriebes, auf dem sich Anpflanzungen und Gebäude befinden. Lediglich an der südwestlichen Plangebietsgrenze des B-Plans umfasst das Plangebiet einen kleinen Bereich eines Entwässerungsgrabens und Straßenbegleitgrüns als Teil des Westrings.

Biotoptypenerfassung



Bei der Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Jahr 2024 wurden die folgenden Biotoptypen festgestellt:

- Acker (A)
- Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)
- Einzelhaus (X1) Verkehrsflächen -versiegelte Flächen (x1)
- Verkehrsfläche Westring mit Seitengrün/-gräben/versiegelte Flächen (x2)
- Gartenbaubetrieb (EBB)

Für die festgestellten Biotoptypen wird eine Bewertung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell von 2016 wie folgt vorgenommen:

Eingriffsbilanzierung				
Bestand	Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheiten
		m ²	WF	WE
Acker	A	40.600	1,0	40.600
Ziergarten	PHZ	600	1,0	600
Gebäude versiegelt	X1	2.800	0	0
Westring mit Seitenstreifen	X2	1.400	0,2	280
Gartenbaubetrieb	EBB	4.800	0,8	3.840
gesamt		50.200		45.320

5.5.2 Landschaft

Die Stadt Damme liegt am Südostrand der Dammer Berge. Die Landschaft ist von einem deutlich wahrnehmbaren Gefälle in Richtung Süden und Osten zum Dümmer und zu einer ausgedehnten Moorniederung geprägt. Der Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Stadtrand, der hier von dem Westring, Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch den Übergangsbereich der Ortslage in die freie Landschaft gekennzeichnet. Das Plangebiet weist bisher keine versiegelten Bereiche auf. Der überwiegende Teil wird ackerbauliche genutzt. Südlich, östlich und nordwestlich schließen bereits die Siedlungsgebiete bzw. die Innenstadtbereiche von Damme an das Plangebiet an. Richtung Westen bestehen freie Sichtbeziehungen in die freie Landschaft mit überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen.

Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild ist innerhalb des Plangebietes nicht erkennbar. Aufgrund der vorgenannten Situation ist das Landschaftsbild des Geltungsbereiches nur von allgemeiner Bedeutung.

5.6 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Plangebiet voraussichtlich nicht wesentlich gegenüber dem derzeitigen Zustand verändern. Der Bauflächenbedarf wird in diesem Fall an anderer Stelle der Stadt Damme erfüllt werden müssen, wozu vermutlich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Die Flächen werden weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

5.7 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Boden

Es können durch die Bebauung sowie die erforderlichen Straßen bis zu 3 ha Boden zusätzlich versiegelt werden. In diesem Umfang erfährt das Schutzgut Boden eine erhebliche Beeinträchtigung.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers in das Regenrückhaltebecken kann in Teilen des Plangebietes ein Bodenauftrag erforderlich werden. An diesen Stellen wird der natürliche Bodenaufbau überformt.

Die im Zuge der Planung ermöglichte Bodenversiegelung führt zu einem Verlust von Bodenfunktionen und stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff in dieses Schutzgut dar.

Grundwasser

Beeinträchtigungen der Funktionalität der Landesmessstelle (Grundwassermessstelle) oder wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten, da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan lediglich um eine räumliche Erweiterung bestehender und zulässiger Nutzungen handelt und die neuen zusätzlichen Nutzungen nicht zu Beeinträchtigungen für die Messstelle führen.

Luft/Klima

Die Bebauung führt zu stärkeren Temperaturschwankungen, weil sich die Luft über versiegelten Flächen in Folge von Sonneneinstrahlung stärker erwärmt als über Flächen, die von Vegetation bedeckt sind. Aufgrund der relativ geringen Ausdehnung der neuen Bauflächen wird die Beeinträchtigung von Luft und Klima als nicht erheblich eingestuft.

Pflanzen und Tiere (Biotope)

Versiegelung, Bodenaustausch und grüngestalterische Maßnahmen in den neuen Bau- und Verkehrsflächen überformen bzw. zerstören die vorhandenen Lebensraumqualitäten für Pflanzen und

Tiere. Zwar werden auch künftig Lebensräume für Pflanzen zu finden sein. Doch geht die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen insgesamt deutlich zurück. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Gleichwohl erweitert sich der Lebensraum siedlungstoleranter Arten um die angelegten Grünstrukturen in den neuen Bauflächen.

Artenschutz/Fauna

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der nachgenannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

- Erhalt lichtarmer Dunkelräume.

Diese Maßnahmen werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung der öKon näher erläutert.

Landschaft

Die Umsetzung der Planung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes am südwestlichen Stadtrand von Damme. Infolge dieser Bauleitplanung werden städtische Strukturen hier entlang des Westrings in Richtung Süden erweitert.

Kleinräumig und auf die nahe Umgebung bezogen, wird sich das Landschaftserleben verschlechtern. Bei großräumiger Betrachtung werden sich die neuen Bauflächen in die Stadtrandsilhouette einfügen.

5.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung und Verminderung

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dürfen durch den Eingriff nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden.

Die wichtigsten Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zum Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sind:

- Beschränkung der Versiegelung,
- Begrenzung der Bauhöhen
- Anpflanzungen

5.8.1 Eingriffsbilanzierung

Zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird das Osnabrücker Kompensationsmodell von 2016 herangezogen. Durch die Ermittlung des Flächenwerts vor und nach dem Eingriff lässt sich die ökologische Wertverschiebung (Kompensationswert) im Plangebiet abbilden. Bei diesem Modell werden die Biotoptypen erfasst und nach im Modell vorgegebenen Regeln mit Wertstufen versehen. Durch Multiplikation der Wertstufe mit der Flächengröße ergeben sich

Werteinheiten. Wenn die Zahl der Werteinheiten nach Durchführung der Planung geringer ist als zuvor, wird das Defizit durch Aufwertung einer Fläche außerhalb des Plangebietes kompensiert.

In der folgenden Tabelle sind in den für die Eingriffsbilanzierung relevanten Flächen die Biotoptypen im Plangebiet aufgeführt.

Eingriffsbilanzierung				
Planung	Biotoptyp	Fläche	Wert- fak- tor	Wert- einheiten
		m ²	WF	WE
WA 1 mit 37,5% Versiegelung	X	7.312	0	0
WA 1 mit 62,5 % Neuanlage Hausgarten	PH	12.188	1,0	12.188
WA 2 + 3 mit 60 % Versiegelung	X	4.200	0	0
WA 2 + 3 mit 40 % Neuanlage Hausgarten	PH	2.800	1,0	2.800
Kindergarten mit 60 % Versiegelung	X	4.560	0	0
Kindergarten mit 40 % (Freiflächen, Rasen)	PH	1.140	1,0	1.140
Pflanzflächen	HF	300	1,5	450
Öffentliche Grünflächen	HF	700	1,5	1.050
Planstraßen	x	7.700	0	0
Westring mit Seitenstreifen	X2	1.400	0,2	280
Lärmschutzwand	X	600	0	0
Gartenbaubetrieb	EBB	4.800	0,8	3.840
Regenrückhaltebecken	SXS	2.500	1,0	2.500
gesamt		50.200		24.248

Kompensationsbilanz ohne externe Maßnahmen	- 21.072
---	-----------------

Nach Durchführung der Planung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **21.072** Werteinheiten, die auf Quadratmeter bezogen sind.

Externe Kompensationsmaßnahme

Die externe Kompensationsmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Planverfahrens nachgewiesen.

5.9 Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, z. B. Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung. Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die Wege um das Plangebiet können als Spazier- und Verbindungswege genutzt werden. Insbesondere der nördliche Weg wird als Verbindungsweg zwischen dem Innenstadtbereich östlich des Plangebietes und der nordwestlich gelegenen Schule genutzt.

5.9.1 Immissionen

An den westlichen Geltungsbereich grenzt unmittelbar die Landesstraße L851 „Westring“. Längs des Westrings wird gemäß Schallgutachten eine Lärmschutzwand errichtet. Wegen der Verkehrslärmeinwirkungen wird für die Obergeschosse passiver Schallschutz festgesetzt.

In der Umgebung des Bebauungsplanes innerhalb eines Abstandes von 600 m befinden sich westlich des Geltungsbereiches landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltungsanlagen und zudem befinden sich südlich gelegen landwirtschaftliche Betriebe. Das Geruchsgutachten hat ergeben, dass im Plangebiet die ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten in der Spannbreite von rd. 4 – 7 % der Jahresstunden liegen. Somit kommt es zu keinen Konflikten mit der geplanten Wohnnutzung.

5.9.2 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Stadt Damme keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

5.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von Auswirkungen wurden wie folgt festgelegt:

- Bauhöhenbeschränkung, Beschränkung der Versiegelung
- Anlage von Pflanz- und Maßnahmenflächen
- Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

5.11 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

Die Plaggeneschböden innerhalb des Plangebietes zählen aufgrund ihrer kulturhistorischen Entstehungsgeschichte zum Schutzgut Kulturgüter. Weitere Kulturdenkmäler sind innerhalb des Plangebiets nicht bekannt.

Die landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere die Böden mit hoher Fruchtbarkeit, und die Wege im Plangebiet sind als Sachgut zu benennen.

5.12 Wechselwirkungen, Kumulierung

Im Rahmen der Umweltprüfung geht es darum Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen. So kann eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein. Aus der vorliegenden Planung ergaben sich bislang keine Wechselwirkungen, die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

Eine Kumulierung mit Auswirkung von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigen etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

5.13 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde bilanziert und die Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen in die Umweltprüfung einbezogen. Es wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche voraussichtlich ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands werden zunächst Angaben zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzung bestimmt:

Durch die Planung werden bisher unversiegelte Bereiche planungsrechtlich für Wohnbauflächen vorbereitet. Aufgrund der GRZ von 0,3 bis 0,4, zzgl. der zulässigen Überschreitung von 25 %.

Die Wegeverbindungen zum Plangebiet bleiben erhalten und werden als Fuß- und Radweg dargestellt. Die direkte Verbindung zwischen Schulzentrum und Innenstadt ist vom Plangebiet erreichbar.

Aufgrund der im Umfeld gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen ist von temporären landwirtschaftlichen Immissionen bei der Bewirtschaftung auszugehen. Diese sind für den ländlichen Raum üblich und als solche im neuen Wohngebiet hinzunehmen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und die Erholung sind nicht zu erwarten.

5.14 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Das Plangebiet ist bereits zum Teil an die zentrale Schmutzwasserkanalisation in der Stadt Damme angeschlossen. Seit 2004 ist der OOWV für die Abwasserbeseitigung in der Stadt zuständig.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vechta.

5.15 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten scheiden die Windenergie oder Biomasse aus. Eine südorientierte Bebauung für die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren ist in dem Gebiet möglich; die passive Nutzung der Sonnenenergie ist ebenfalls gut möglich, denn ausreichende Abstände zwischen den Gebäuden und insbesondere eine südliche Ausrichtung der Gebäude sind möglich.

Der Geltungsbereich ist für die Gewinnung von Erdwärme geeignet und es stehen der Nutzung von Erdwärme an diesem Standort keine rechtlichen Hindernisse entgegen (NIBIS® Kartenserver).

Einer weiteren sparsamen und effizienten Nutzung von Energie steht dieser Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nicht entgegen.

5.16 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, durch die die Erhaltung der Luftqualität gewährleistet werden kann.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Rechtsakten der EU festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sind von der Planung nicht betroffen.

Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht resultieren. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Luftqualität der angrenzenden Bereiche voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

5.17 Unfallgefahr

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung, Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind ebenfalls nicht erforderlich.

5.18 Bauphase

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch Baulärm und Maschinenbewegungen im Rahmen der Bauarbeiten zur Aufgabe von Gelegen möglicherweise benachbart brütender Vögel kommen wird. Ein baubedingtes Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

- Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

Die sonstigen Auswirkungen auf die Umwelt werden während der Bauphase relativ gering sein.

Der Standort ist aus städtebaulicher Sicht sehr gut und auch unter dem Aspekt Eingriff in Natur und Landschaft geeignet. Denn das Vorhaben schließt an vorhandene Bau- und Erschließungsstrukturen an und der Eingriff in wertvolle Strukturen wird weitgehend vermieden.

5.19 Zusätzliche Angaben

Verwendet wurde der NIBIS® Kartenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, der unter der Adresse:<http://ni.bis.lbeg.de/cardomap3/> aufgerufen werden kann und das Angebot „Niedersächsische Umweltkarten“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, das sich über den Link:http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ aufrufen lässt.

5.20 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Damme möchte mit der Planung Flächen für eine Wohnbebauung schaffen. Die Inanspruchnahme bedeutet eine gelungene Arrondierung des Siedlungsbereiches im Westen der Stadt.

5.21 Monitoring

Das Monitoring richtet sich nach dem materiellen Fachrecht der Fachgesetze (Bodenschutzgesetz, Wassergesetz, Bodengesetz, Immissionsschutzgesetz etc.). Die in diesen Rechtsetzungen enthaltenen Umweltqualitätsstandards werden durch die entsprechenden Fachbehörden überprüft. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden diese Standards im Verfahren unter Beteiligung der Fachbehörden berücksichtigt. Weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten und ein eigenständiges kommunales Monitoring ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der sich aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ergebenden Anforderungen wird die Stadt im Rahmen einer regelmäßigen Überwachung die Erreichung des Kompensationszieles sicherstellen.

5.22 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Damme möchte mit der Aufstellung der Bauleitplanung hier Flächen für eine Wohnbebauung schaffen. Dafür wird im wesentlichen Ackerland überformt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das Kompensationsdefizit muss extern ausgeglichen werden, der Nachweis erfolgt noch im Zuge des laufenden Planverfahrens.

Die Auflagen zum Artenschutz werden festgesetzt und beachtet.

Die Planung ist somit im Sinne der Umweltbelange verträglich.

6 Ver- und Entsorgung

Versorgungsleitungen sind ausschließlich unterirdisch zu führen sind. Eine oberirdische Leitungsführung scheidet aus Gründen des Ortsbildes, der Wohnqualität sowie der damit verbundenen Einschränkungen für die Bebauung und die Bepflanzung aus. Die unterirdische Leitungsführung ist im Sinne einer geordneten und ansprechenden städtebaulichen Gestaltung des Gebietes erforderlich.

6.1 Oberflächenentwässerung

Es wird derzeit ein Oberflächenentwässerungskonzept durch die OOWV erarbeitet. Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Im Osten des Bebauungsplangebietes ist ein Regenrückhaltebecken festgesetzt, es dient zur gedrosselten Ableitung des Oberflächenwassers.
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten sind zusätzlich technische Regenrückhalteeinrichtungen vorzusehen.

Eine Abflussverschärfung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Größere Einrichtungen im Plangebiet wie etwa Gärtnerei und Kindergarten dürfen das Oberflächenwasser nur gedrosselt über eine Rückhaltung auf dem jeweiligen Grundstück in das Entwässerungsnetz des OOWV einleiten.

Es erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.

6.2 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

6.3 Schmutzwasserbeseitigung

Zur Abwasserbeseitigung sind die Grundstücke an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation mit Anbindung an die Kläranlage des OOWV anzuschließen.

6.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Planungsgebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der WESTNETZ GmbH gesichert.

7 Hinweise

7.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

7.2 Bodenfunde

Das Plangebiet weist besonders im Norden ein erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Dort wurden im Zuge des Bebauungsplans Nr. 166 eine Prospektion und eine Ausgrabung durchgeführt und Reste einer eisenzeitlichen Siedlung gefunden (Damme, FStNr. 227). Südwestlich davon wurde zudem bei einer Metallsonderbegehung eine Silbermünze geborgen (Damme, FStNr. 225). Im Plangebiet muss mit weiteren, bisher unbekannten Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Darüber hinaus wird das Plangebiet laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (BK50) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert.

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta oder der Oberen Denkmalschutzbehörde in Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 der NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7.3 Altlasten

Im Plangebiet liegen keine Kenntnisse über Altlastenstandorte vor. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

7.4 Artenschutz

Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen.

Die Beleuchtung darf nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollten Bau- und Abrissarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September).

Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sollten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28/29.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sollten ganzjährig unmittelbar vor den Baumfäll- oder sonstigen Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial überprüft werden.

Vorhandene Gebäude sollten vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten überprüft werden. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

8 **Verfahrensablauf**

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 04.07.2024 gefasst.

Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit dem Begründungsvorentwurf und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.01.2025 bis 03.03. 2025 zur frühzeitigen Beteiligung ausgelegen.

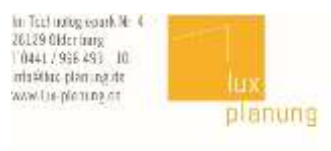
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2025 bis 03.03. 2025 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Begründungsentwurf und Umweltbericht als Satzung gemäß BauGB beschlossen.

Damme, den 2025

.....
Bürgermeister

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung



Oldenburg, den 27.06.2025

Dipl.-Ing. M. Lux